

Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Bolzplätze im Bereich der  
Gemeinde Langerwehe, vom 14.02.1989

Lesefassung Stand:

§ 1

- (1) Alle Bolzplätze sind grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren zur Nutzung freigegeben.
- (2) Bolzplätze im Sinne von Absatz 1 sind alle im Besitz der Gemeinde stehenden Flächen, auf denen das Fußballspielen (sogenanntes Bolzen) für den im Absatz 1 genannten Personenkreis freigegeben ist.

§ 2

- (1) Die Benutzung kann täglich vom Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, erfolgen.
- (2) Von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist eine Benutzung zur Wahrung einer ausreichenden Mittagsruhe der Anlieger der Bolzplätze nicht gestattet.

§ 3

- (1) Die Austragung von regulären Fußballspielen, das Veranstellen von Wettbewerben und Freundschaftsspielen, sowie das Abhalten sonstiger Veranstaltungen ist für Personen jeglichen Alters grundsätzlich untersagt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann auch anderen Personengruppen als in § 1 Absatz 1 aufgeführt, nachfolgend Sondernutzer genannt, die Benutzung eines Bolzplatzes gestattet werden, wenn keine Gründe gegen diese Sondernutzung vorliegen.  
Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der beantragten Sondernutzung an den Bürgermeister – Sozialamt -, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, zu richten.  
Art, Ort und Umfang der beantragten Sondernutzung sind bei der Antragstellung darzulegen.
- (3) Bewilligungen von Sondernutzungen sind nur unter folgenden Auflagen zu erstellen:

Der Sondernutzer

- a. Übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung;
- b. Verpflichtet sich, vorhandene, evtl. schadhafte Anlagen nicht zu nutzen;
- c. Übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde Langerwehe an der überlassenen Anlage durch die Sondernutzung entstehen;

- d. Stellt die Gemeinde Langerwehe von allen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, anderer Mitwirkender, der Besucher der Veranstaltung und Dritter frei;
  - e. Verpflichtet sich zur Einhaltung der Benutzungszeiten gemäß § 2;
  - f. Hat die Anlage nach Beendigung der Nutzung in einwandfreiem Zustand und gesäubert an die Gemeinde Langerwehe zurückzugeben. Evtl. erforderliche Nachreinigungsarbeiten werden dem Sondernutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Bereits erteilte Zustimmungen für beantragte Sondernutzungen können schriftlich bzw. in Eilfällen mündlich widerrufen werden, wenn die Benutzung der Anlage, insbesondere durch Witterungseinflüsse bedingt, nicht ohne Beschädigung der Anlage möglich erscheint. Darüber hinaus gilt eine bereits erteilte Genehmigung zur Sondernutzung als widerrufen, wenn die Anlage nach § 5 allgemein gesperrt worden ist.

#### § 4

Den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde Langerwehe ist von allen Nutzern und Sondernutzern Folge zu leisten.

#### § 5

Für die Dauer von Pflege- und Säuberungsarbeiten, sowie bei Sperrung der Anlage ist jedwede Nutzung untersagt.

#### § 6

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 1 einen Bolzplatz ohne Sondergenehmigung im Sinne von § 3 benutzt und älter als 16 Jahre ist;
  - b. § 2 einen Bolzplatz außerhalb der festgesetzten Benutzungszeiten nutzt;
  - c. § 3 Abs. 1 ohne Sondergenehmigung
    - Reguläre Fußballspiele veranstaltet,
    - Wettbewerbe, Freundschaftsspiele oder sonstige Veranstaltungen auf einem Bolzplatz abhält;
  - d. § 3 Abs. 3 Buchstabe e die Nutzungszeiten außer Acht lässt;
  - e. § 3 Abs. 3 Buchstabe f eine Anlage in ungesäuertem Zustand nach Beendigung der Sondernutzung an die Gemeinde zurückgibt;
  - f. § 3 Abs. 4 den Widerruf der Sondernutzung nicht beachtet;
  - g. § 4 den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde nicht Folge leistet;
  - h. § 5 die Anlage während der Pflege- Säuberungsarbeiten oder während der Sperrung nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis 250,00 DM geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.